## HOCHTAUNUSKREIS - DER KREISAUSSCHUSS

FACHBEREICH UMWELT, NATURSCHUTZ UND BAULEITPLANUNG - UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE -



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Planungsbüro Fischer Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Vorab per e-mail

Az.: 60.00.08 / 533

6. Dezember 2024

Bauleitplanung der Stadt Usingen Bebauungsplanentwurf "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen", 1. Änderung Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Ihr Schreiben (E-Mail) vom 19.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren.

vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes gem. § 24 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) wahrgenommen.

## Planungsanlass und Ziel

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen" sollen ausschließlich die textlichen Festsetzungen, hier Nr. 2.1.1 des rechtskräftigen Bebauungsplans "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen", aus dem Jahre 2010 ergänzt werden. Damit soll planungsrechtlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Medizinisch-Klinisches Zentrum" auch Gebäude für sonstige nicht störende gewerbliche Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden können.

## Landwirtschaftliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen" aus 2010 ermöglicht bereits jetzt eine Nutzung und Bebauung und die damit verbundene Versiegelung der Fläche. Eine Abwägung zu dem Schutzgut Boden und Fläche und damit auch zur Landwirtschaft wurde somit in 2010 schon vorgenommen.

Der vorliegende Änderungsbereich ist nicht bebaut und unterliegt bzw. unterlag bisher einer landwirtschaftlichen Nutzung. Öffentliche Belange der Landwirtschaft sind insoweit berührt. Der Flächenverlust an wertvoller landwirtschaftlicher Fläche wird insoweit bedauert.

In dem Kontext bitten wir um inhaltliche und redaktionelle Überarbeitung der Planunterlagen, hier im Umweltbericht zu dem Schutzgut Boden und Fläche (S. 5 ff.).

Im Rahmen der Eingriffsbewertung ist hierzu auf Seite 8, erster Absatz, letzter Satz, folgendes ausgesagt:

Bei den vorhandenen Böden, die von einer Neuversiegelung betroffen sind, handelt es sich um keine hochwertigen und für die Landwirtschaft ertragreichen Böden.

Dies ist so nicht zutreffend, da gemäß BodenViewer Hessen der HLNUG, hier der Bodenfunktionsbewertung, das Ertragspotential mit der Stufe 4 hoch bewertet ist. Dies spiegelt sich auch in der Darstellung des für den Regierungsbezirk Darmstadt vorliegenden landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen wider, der den Bereich in der Darstellung der Gesamtfeldflurfunktionen mit der höchsten Stufe 1a darstellt.

Das hohe Ertragspotential der Fläche wird ja auch auf Seite 5 des Umweltberichtes, 2. Absatz, in der Darlegung der aggregierten Bodenfunktionsbewertung, hier auch einem hohen Ertragspotential dargestellt. Die Bodenfunktionale Gesamtbewertung im BodenViewer Hessen der HLNUG liegt bei Stufe 3 "mittel".

Die Acker-/Grünlandzahl liegt im Übrigen bei 45 – 55 (südlich) und 55 – 65 (nördlich) und damit deutlich über der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) der Gesamtgemarkung Usingen. Diese liegt bei 44.

#### Forstliche Hinweise, Anregungen und Bedenken

Öffentliche Belange des Forstes sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen, so dass hierzu nach forstlichen Belangen keine Anregungen vorgebracht werden.

Der Fachbereich Urnwelt, Naturschutz und Bauleitplanung begrüßt den eingereichten Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen" der Stadt Usingen. Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 2.1.1, so dass zukünftig innerhalb einer rund 0,6 ha großen Fläche des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Medizinisch-Klinisches Zentrum" auch Gebäude für sonstige nicht störende gewerbliche Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden können. Gegen den Bebauungsplan bestehen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird um Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gebeten.

Die im Umweltbericht (vgl. S. 14) aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sollten als Hinweise in den Festsetzungen aufgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) obsolet und nunmehr seit dem 08.06.2023 das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG) in Kraft getreten ist, Insbesondere zum Schutz gegen Vogelschlag sowie zu lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten gibt das HeNatG Regelungen vor, die als Hinweise in die Festsetzungen einfließen sollten.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gemäß DIN 18920 durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Insbesondere ist auf den Verbleib eines ausreichend großen Wurzelraumes bei den Gehölzstrukturen im Süden und Osten des Geltungsbereiches zu achten.

#### Die Untere Bauaufsichtsbehörde nimmt wie folgt Stellung:

#### Plankarte:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht konkret und nachvollziehbar abgegrenzt. Hier sollten noch entsprechende Vermaßungen in der Plankarte erfolgen.

## Textliche Festsetzung und Begründung:

Der Bebauungsplan ist ungeachtet der Ausführungen in Ziffer 1.1 der Begründung ein Angebotsbebauungsplan. Gleichwohl wird dargestellt, dass ganz konkret die "Errichtung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes für nicht störende gewerbliche Nutzungen" geplant sei. Als Art der Nutzung wird sodann jedoch ausdrücklich nur "Gebäude für sonstige nicht störende gewerbliche Nutzungen" festgesetzt. Dies ist widersprüchlich bzw. unklar. Bürogebäude gehören gerade nicht zu "nicht störenden Gewerbebetrieben" (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Stock, 155. EL August 2024, BauNVO § 4 Rn. 121). Insofern wird dringend empfohlen, hier noch einmal genau zu prüfen, welche Bebauung bzw. Nutzung tatsächlich künftig erfolgen soll, und den Bebauungsplan ggf. noch entsprechend konkret und passend zu definieren.

#### Hinweis:

Es wird rein informatorisch darauf hingewiesen, dass für den neuen Geltungsbereich zwei unterschiedliche Bereiche in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung bestehen. Dies ist bei Bauvorhaben zu beachten.

## Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Per E-Mail: beteiligung@fischer-plan.de

Magistrat der Stadt Usingen Wilhelmstraße 1 61250 Usingen

Unser Zeichen: Dokument-Nr.:

RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.08/27-2024/1

2024/1778541

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum:

11. Dezember 2024

Bauleitplanung der Stadt Usingen im Hochtaunuskreis Bebauungsplanvorentwurf "Neubau Krelskrankenhaus Usingen – 1. Änderung" Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Schreiben des Planungsbüros Fischer vom 19. November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie meine koordinierte Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanung.

#### **Beabsichtigte Planung** Α.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen" beabsichtigt die Stadt Usingen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Büround Verwaltungsgebäudes für nicht störende gewerbliche Zwecke zu schaffen.

Der Geltungsbereich der ersten Änderung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,6 ha und liegt am nördlichen Siedlungsrand des Stadtteils Usingen im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen" von 2010. Da die geplante Nutzung aufgrund des fehlenden Klinikbezuges nicht unter die derzeitig geltenden Festsetzungen gefasst werden kann, bedarf es einer formalen Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes von 2010.

Mit der Änderung soll ausschließlich die textliche Festsetzung Nr. 2.1.1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes dahingehend ergänzt werden, dass neben den derzeitigen Festsetzungen auch Gebäude für sonstige nicht störende gewerbliche Nutzungen ausnahmsweise

Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus 64283 Darmstadt

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de Servicezeiten:

Mo. - Do. Freitag

Telefon:

Telefax:

8:00 bis 16:30 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr

06151 12 0 (Zentrale) 06151 12 6347 (allgemein) Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz



zugelassen werden können. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen" von 2010 sollen unverändert fortgelten.

## B. Stellungnahme

- I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr
- 1. Dezernat III 31.1 Regionalplanung und Dezernat III 31.2 Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Fläche berührt eine im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegte "Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Klinik". Aus regionalplanerischer Sicht entspricht dies einem "Vorranggebiet Siedlung".

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

## II. Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden

#### Dezernat IV/Wi 41.1 – Grundwasser

Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.

## 2. Dezernat IV/Wi 41.1 - Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes, Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt.

Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a+b, 65205 Wiesbaden, zu beteiligen.

#### a. Vorsorgender Bodenschutz

Der erstellte Umweltbericht geht auf die Belange des Bodenschutzes ein. Es wurden definierte Aufgaben nach BauGB §1 herausgearbeitet sowie die Anlage 1 der BauGB verwendet.

Es fehlt der Baustein "Überwachung der Auswirkung (Nr. 3 Buchstabe b Anlage 1 sowie § 4c BauGB). Mit der Überwachung (Monitoring) können die Informationen aus dem Umweltbericht verifiziert werden, insbesondere im Hinblick auf Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Ein wichtiger Baustein für die Gemeinde, die erheblichen Umwelteinwirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

### 3. Dezernat IV/Wi 41.2 – Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht meines Dezernats gibt es keine grundsätzlichen Bedenken zu o.g. Bebauungsplan.

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder einen geschützten Gewässerrandstreifen noch in einem gemeldeten potentiellen Retentionsraum.

## 4. Dezernat IV/Wi 41.3 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen" von 2010 enthaltenen Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Bauweise werden im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG begrüßt. Die vorgesehene Einleitung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers in das bestehende Regenrückhaltebecken des Klinikgeländes wird im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG ebenfalls befürwortet, sofern das Regenrückhaltebecken über entsprechende Kapazitäten verfügt. Auf die Durchführung eines emissionsbezogenen Nachweises nach DWA-A 102-2 zur Prüfung der Notwendigkeit einer Vorreinigung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Niederschlagswasser am Anfallsort verwertet werden. Laut der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung in Hessen vom August 2023 soll der natürliche Wasserhaushalt mengenmäßig und stoffmäßig erhalten bleiben. Dazu soll Niederschlagswasser u.a. in der Fläche zurückgehalten, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden.

Es ist daher zu prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen neben der vorgegebenen wasserdurchlässigen Bauweise vor Einleitung des Niederschlagswassers in das o.g. Regenrückhaltebecken durchgeführt werden können. Geeignete Maßnahmen sind z.B. eine gezielte Versickerung sowie die Sammlung und vor allem die kontinuierliche Nutzung von Niederschlagswasser. Die Errichtung von Zisternen wird grundsätzlich positiv bewertet, jedoch wäre in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund einer gewünschten Reduzierung der Abwassermenge eine Vorgabe zur kontinuierlichen Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. zur Verwertung in Haussystemen) wünschenswert. Die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers inkl. des Zisternenüberlaufs ist zu prüfen.

Vor dem Hintergrund der geplanten Neuerrichtung eines Gebäudes wäre die Festsetzung von Flach- oder flach geneigten Dächern mit Begrünung aus wasserwirtschaftlicher Sicht wünschenswert.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem o.g. Regenrückhaltebecken existiert eine Erlaubnis vom 05.03.2012. Durch den Anschluss weiterer Flächen bedarf diese Erlaubnis ggf. einer Änderung, sofern die Einleitebedingungen nicht mehr eingehalten werden. Ein entsprechender Antrag auf Änderung der Erlaubnis wäre beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.3 zu stellen.

#### 5. Dezernat IV/Wi 42 - Abfallwirtschaft

Zum Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bestehen keine Einwände.

## 6. Dezernat IV/Wi 43.1 - Strahlenschutz, immissionsschutz

Zum oben genannten Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bestehen keine weiteren Forderungen.

## 7. Dezernat IV/Wi 44 - Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

<u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung</u>: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

<u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe</u>: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

<u>Hinsichtlich des Altbergbaus</u>: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer

Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

<u>Aktuelle Betriebe</u>: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

<u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten</u>: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

## III. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

## 1. Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 43 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBI. 2023, S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens vom 28. Juni 2023 (GVBI. 2023, S. 473) nicht gegeben (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 –StAnz. 52/2019 S. 1373).

#### C. Hinweise

Da wir seit geraumer Zeit eine elektronische Akte führen, bitte ich Sie bei genehmigungsbedürftigen Planungen um Vorlage der vollständigen und prüffähigen Verfahrensunterlagen in digitaler Form. Bitte senden Sie die Unterlagen an unsere Funktionspostfach <u>bauleitplanung-toeb@rpda.hessen.de</u>. Hinweise, wie diese Unterlagen digital aufzubereiten sind, finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link <u>Höhere Verwaltungsbehörde Irp-darmstadt.hessen.de</u>.

Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Regionalverband FrankfurtRheinMain Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main

Planungsbüro Fischer Am Nordpark 1 35435 Wettenberg

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: 19.11.2024

Unser Zeichen: ta

06. Dezember 2024

Usingen 7/24/Bp Bebauungsplan "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen", 1. Änderung in Usingen, Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Bereich als Sonstige Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Klinik dargestellt. Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt 0,6 ha.

Mit der gegebenen kommunalen Planungshoheit und der Eigenschaft des RegFNP als vorbereitendes Planwerk geht zwingend eine gewisse Offenheit seiner Darstellungen im Hinblick auf die daraus ableitbaren Festsetzungen in den anschließend daraus entwickelten Bebauungsplänen einher.

Der im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung abgesteckte Gebietscharakter der Sondergebietsdarstellung bleibt auch mit der hier vorgenommenen Erweiterung des Zulässigkeitsmaßstabs auf der Ebene des Bebauungsplans gewahrt und die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Auch die nun erweiterte Festsetzung kann daher als aus den Darstellungen des RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden.

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.



Hierbei verweisen wir insbesondere auf die in diesem Bereich kartierten Flächen (potenziell) gesetzlich geschützter Biotope (Planfläche 100% extensives Frischgrünland, Wirkzone Streuobstbestand) sowie auf die in der Nähe kartierte Habitatfläche des Biotopverbundsystems, deren Wirkzone das Plangebiet zum Teil berührt. Zudem befindet sich der Bereich in einem belüftungsrelevanten Kaltlufteinzugsgebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## Umweltprüfung

## Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan "Neubau Kreiskrankenhaus Usingen", 1. Änderung in Usingen, Sonstige Sonderbaufläche - Klinik, geplant'

Erstellt am 21.11.2024, Programmversion 39 2.2.3

Kommune/Ortsteil: Usingen/Usingen

Realnutzung (Stand 2021): 8110 Ackerland, 1670 Lebensmittelmarkt, 9990 Freifläche

Vorgesehene Nutzung: Sonstige Sonderbauffäche - Klinik, geplant

Flur: 65

Größe der Planfläche: 0,7 ha

Regionaler Flächennutzungsplan (Planstand 2022): Gemischte Baufläche, Bestand, Sondergebiet Einkauf,

Bestand, Sonstige Sonderbaufläche, geplant
Landschaftsplan (Stand 2000/2002): Flächen für mögliche Siedlungserweiterungen aus dem festgestellten Regionalplan Südhessen 2000, Siedlungsflächen gemäß geltendem FNP Stand Juli 2000, Flächen für die Landbewirtschaftung

## Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung

Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltkriterien auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbare 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs-Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen zurückzuführen sein.

Das Prüfverfahren wird im Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben ( https://bit.ly/3htq96e), ebenso die aktuell verwendeten Daten (https://bit.ly/2ZAKUgx).

Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.

Bewertungsindex Restriktion Konflikt Planfläche 4.1 Wirkzone 0.8

#### Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:

[0] unerheblich

1

[1] erheblich (>= 1,0 Konflikte gemittelt über die Fläche bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)

[2] sehr erheblich (>= 6,0 Konflikte bzw. 0.5 Restriktionen i. d. Summe gemittelt über die Fläche)

[3] sehr erheblich (>= 0,5 Restriktionen gemittelt über die Fläche)





Aktuelles Luftbild Hessen (HLNUG)





# 1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltkriterien, Wirkzonen

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfal	It Wirkzone
Emittierende Grossbetriebe	300 m	Vogelschutzgebiete	1000 m
Gasfernleitungen	300 m	Vogelzugrastplaetze	300 m
Freileitungsabstand LEP	0 m	Artenvorkommen	300 m
Seveso Stoerfallbereich	0 m	Biotopverbundsystem	300 m
Wohnumfeld Gewerbe Bestand	300 m	FFHGebiete	1000 m
Wohnumfeld Misch Bestand	100 m	Naturschutzgebiete	300 m
Elektromagnetische Felder	0 m	Landschaftsschutzgebiete	300 m
Windvorranggebiete	1000 m	Naturdenkmale	300 m
Windenergleanlagen Bestand	1000 m	G Landschaftsbestandteile	300 m
Laermschutzbereich	0 m	Kompensationsflaechen	300 m
Siedlungsbeschraenkung LEP	0 m	Massnahmenraeume Voegel	300 m
Fluglaerm	0 m	Biotope	300 m
Strassenverkehrslaerm	0 m		
Schlenenverkehrslaerm	0 m		
Industrielaerm	0 m		
Ruhige Gebiete	100 m		
Wasser		Luft und Klima	
Hellquellenschutzgebiete	0 m	Kaltlufthaushalt	0 m
Grundwasserzustand	0 m	Bioklima	0 m
Pot Grundwassemeubildung	0 m	Starkregen	0 m
GrundwasserVerschmutzEmpf	0 m	Luftbelastung	0 m
Pot Ueberschwemmflaechen	0 m		
Trinkwasserschutzgebiete	0 m		
Gewaesserzustand	100 m		
Quellen	100 m	κ.	
FliessStillgewaesser	100 m	197	
Ueberschwermungsgebiete	0 m		
Boden und Fläche		Landschaft und Erholung	
Altlasten	100 m	Forstschutzgebiete .	.300 m
Bergschadensgebiete		AAA 1.40 - 4.00	.300 m
Hangrutschungsgefaehrdung	100 m	***	.300 m
Neuversiegelung	0 m		0 m
Extremstandorte	100 m		0 m
Archivboeden	100 m		0 m
Bodenertrag Schutzfunktion	100 m	Freizeiteinrichtungen	300 m
Palaeantologische Denkmale	100 m		
Geologische Besonderheiten	100 m		
Rohstoffe	0 m		
Kultur- und Sachgüter			
Bodendenkmate Limes	300 m		
Bodendenkmale	100 m		
	300 m		
	100 m		
4	100 m		

#### 2. Bestandsaufnahme

#### Restriktionen:

(erheblich betroffene Umweltkriterien mit starken rechtlichen Bindungen)

#### (Potenziell) gesetzlich geschützte Blotope

Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (0,7 ha)

Extensives Frischgrünland (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG, BNTK)
Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 15%

Extensives Frischgrünland (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG, BNTK), Streuobstbestand mit extensiv genutztern Grünland frischer Standorte im Unterwuchs (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatschG, BNTK)

Biotopverbundsystem (Habitatfläche) Wirkzone (300): Betroffener Flächenanteil 3%

Habitatfläche des Biotopverbunds



(erheblich betroffene Umwettkriterien ohne starke rechtliche Bindungen)

#### Gebiete mit hoher StraßenlärmimmIssionsbelastung

Planfläche: Betroffener Flächenanteil 6% ( < 0,1 ha)

LNGT (22-6 Uhr): 45-49 dB(A)

Umfeld: Mischbau, Kultur, Verwaltung, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand) Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil < 1% Innerörtl. Straße, Verkehrsgrün

Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand) Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenanteil 10%

Industrie u. Gewerbe, Str. in Werksgelände, Bundesstraße, Feuerwehr, V+E allg., Lebensmittelmarkt, Messe, Ausstellung

#### Biotopverbundsystem (Verbindungsfläche)

Wirkzone (300 m): Betroffener Flächenantell 21%

Verbindungsfläche des Biotopverbunds (verbindet Habitatflächen)

Gering versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad < 25 %) Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (0,7 ha) Versiegelungsgrad 10 - < 25 %, Versiegelungsgrad < 10 %

Böden mit extremen Standorteigenschaften (Bedeutung für die Biodiversität)

Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil 1%

stark grundnasse Böden (Gley aus Fluvialschluff mit Schlefer sowie Grauwacke (Paläozoikum))

Ertragssichere Böden mit hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion
Planfläche: Betroffener Flächenanteil 11% (0,1 ha)
Böden mit hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Pseudogley-Parabraunerde aus lössreichem Schluff)

Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil 42%

Böden mit hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Pseudogley-Parabraunerde aus lössreichem Schluff)

# Belüftungsrelevante Kaltlufteinzugsgebiete (i.V.m. Strömungsintensität) Planfläche: Betroffener Flächenanteil 92% (0,6 ha)

kräftiges Kattluftströmungssytem (Volumenstrom > 60-150 m³ je m·s)

#### Starkregen-Gefahrenpotenzial (Starkregenhinweis-Index)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil 100% (0,7 ha) hohe Starkregengefährdung

Naturpark

Planffāche: Betroffener Flāchenanteil 100% (0,7 ha)

Taunus

























## 3. Voraussichtliche Auswirkungen

## 3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben

3.1 Auswirkungen auf das vornaben Bestehende Vorbelastungen durch Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand), Umfeld: Mischbau, Kultur, Verwaltung, Sport, Freizeit, Nahverkehr (Bestand), Gebiete mit hoher Straßenlärmimmissionsbelastung, Starkregen-Gefahrenpotenzial (Starkregenhinweis-Index) (Wirkfaktoren: Lärmimmissionen, Überschwemmungsrisiko)

3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)
Flächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung
für Belüffungsrelevante Kaltlufteinzugsgebiete (i.V.m. Strömungsintensität) (Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Vegetationsänderung, Rodung)

#### Flächen- und Funktionsverluste

für Naturpark, Ertragssichere Böden mit hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion, (Potenziell) gesetzlich geschützte Biotope, Gering versiegelte Bodenfläche (Versiegelungsgrad < 25 %) (Wirkfaktoren: Bebauung bzw. Versiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung)

# 3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone) Funktionsbeeinträchtigung

für Biotopverbundsystem (Habitatfläche), Biotopverbundsystem (Verbindungsfläche)Ertragssichere Böden mit hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion, Böden mit extremen Standorteigenschaften (Bedeutung für die Biodiversität), (Potenziell) gesetzlich geschützte Biotope

